

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe
in Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 43
Hilfe zur Erziehung

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-430
Michael.Riehle@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
8/2025

16. Januar 2025

Einsatz von Erziehungshelferinnen/Erziehungshelfern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Möglichkeiten sowie die ordnungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes von sogenannten „Erziehungshelferinnen/Erziehungshelfern“ in der stationären Hilfe zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gem. § 35a Abs. 2 S. 4 SGB VIII sowie den Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kindern gem. § 19 SGB VIII. In unserem Rundschreiben 53/2024 zur „Situation der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg“ vom 20. März 2024, mit beigefügtem „Impulspapier“ des KVJS-Landesjugendamts, wurde diese Thematik erstmals aufgegriffen.

Hintergrund ist der sich seit Jahren verschärfende Fachkräftemangel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der auch die Einrichtungen der Erziehungshilfe vor immer stärkere Herausforderungen stellt. Um die Fachkräftesituation in der Erziehungshilfe zu stabilisieren, soll daher das Personalspektrum im Hinblick auf multiprofessionelle Teamtableaus erweitert werden.

Erziehungshelferinnen und -helfer können daher ab **01. Februar 2025 ergänzend** zu den pädagogischen Fachkräften als sonstige Kräfte in Wohngruppen eingesetzt werden.

Für den Einsatz von Erziehungshelferinnen und -helfern in stationären Wohngruppen werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Pro Wohngruppe kann eine Erziehungshelferin bzw. ein Erziehungshelfer **zusätzlich zur Mindestpersonalmenge (3,8 VK)** im Umfang von **maximal 0,5 VK** pro stationäre Wohngruppe eingesetzt werden.
- Erziehungshelferinnen und -helfer sind dabei von zugelassenen Kräften nach § 21 LKJHG zu unterscheiden. **Zugelassene Kräfte** können im Unterschied zu Erziehungshelferinnen und -helfern **innerhalb der Mindestpersonalmenge** in dem durch das KVJS-Landesjugendamt festgelegten Umfang (max. 1,5 VK) angerechnet werden.
- Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII).
- Erziehungshelferinnen und -helfer dürfen nur im Doppeldienst gemeinsam mit einer Fachkraft eingesetzt werden. Diese sollen die Fachkräfte im Gruppenalltag unterstützen und können dabei Entlastungstätigkeiten übernehmen. Die Aufsichtspflicht obliegt den pädagogischen Fachkräften.
- Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungshelferin beziehungsweise der Erziehungshelfer über pädagogische Basiskenntnisse **oder** pädagogische Erfahrung verfügt. Die Geeignetheit muss durch den Träger in eigener Verantwortung geprüft werden.
- Vor dem Einsatz von Erziehungshelferinnen und -helfern bewertet und berücksichtigt der Träger die besonderen Bedarfe der Zielgruppe. Es sollte in diesem Zusammenhang bitte geprüft werden, ob die jeweilige Erziehungshelferin beziehungsweise der Erziehungshelfer in einer Inobhutnahmegruppe nach § 42 SGB VIII oder in Wohngruppen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 1631b Abs. 2 BGB im Hinblick auf die besonderen Bedarfe dieser Zielgruppen eingesetzt werden kann.
- Der Träger arbeitet die Erziehungshelferinnen und -helfer entsprechend der zu betreuenden Zielgruppe ein. Sie sind in regelhafte Teambesprechungen sowie durch den Träger angebotene Supervision etc. einzubinden.
- Erziehungshelferinnen und -helfer sind gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ebenfalls in Heime-BW zu melden.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen folgende empfehlenden Hinweise geben:

- Erziehungshelferinnen und -helfer sollten vor der Einstellung über deutsche Sprachkenntnisse mit mindestens nachgewiesenem Niveau B 2 verfügen.
- Zur Unterstützung wird in den ersten drei Monaten der Einarbeitung die Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (päd. Fachkraft) angeregt.
- Es bietet sich an, mit Beginn der Tätigkeitsaufnahme pädagogische, zielgruppenspezifische Fort- oder Weiterbildungen für Erziehungshelferinnen und -helfer – insbesondere zum Thema Kinderschutz – zu ermöglichen.
- In Abhängigkeit von Konzeption und Zielgruppe sollten für den Einsatz von Erziehungshelferinnen und -helfern insbesondere klar definierte, tagesstrukturierende Aufgaben, wie bspw. hauswirtschaftliche Aufgaben, Hausaufgabenbetreuung, Fahrdienste sowie die Durchführung von Sport-, Beschäftigungs- und Freizeitangeboten in Betracht gezogen werden.

Bei Rückfragen in konkreten Einzelfällen können Sie sich gerne an die regional zuständigen Mitarbeitenden des KVJS-Landesjugendamtes wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker